



3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Oberhof (Kurbeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) sowie der §§ 1, 2 und 9 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), hat der Stadtrat der Stadt Oberhof in seiner Sitzung am 28. Oktober 2025 folgende dritte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Oberhof vom 3. August 2011, zuletzt geändert durch die zweite Änderungssatzung vom 19. Dezember 2024, beschlossen:

Artikel I Änderung der Satzung

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag:

- | | | |
|----|--|------------------|
| a) | <i>für Erwachsene über 16 Jahre:</i> | <i>3,00 Euro</i> |
| b) | <i>für Kinder von 7 – 16 Jahre</i> | <i>1,50 Euro</i> |
| c) | <i>für Behinderte ab GB50 und eingetragene Begleitpersonen mit dem Merkzeichen B</i> | <i>1,50 Euro</i> |

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Juli 2026 in Kraft.

Oberhof, den 30. Januar 2026

Siegel

.....
Daniel Fischer
Bürgermeister

Hinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Oberhof geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.